



RICHTER UND STAATSANWAALT IN NRW



Bundesvertreterversammlung in Magdeburg

Neuwahl des Bundespräsidiums

Stehende Ovationen durch die Delegierten konnte Rainer Voss (VRLG Düsseldorf) als Bundesvorsitzender am 23. April 1998 gleich zweimal entgegennehmen. Zu Beginn der Tagung überreichte der bisherige Stellvertreter Klaus Henning (DAG Göttingen) die Skulptur eines Düsseldorfer Künstlers und eine Urkunde als kleine Anerkennung für 25jährige Aktivität im Bundespräsidium. Kurze Zeit später folgte ein weiteres überraschendes Ereignis. Rainer Voss wurde als Bundesvorsitzender einstimmig wiedergewählt. Damit wurde das gute Ergebnis seiner Wahl vor drei Jahren noch erheblich übertroffen. Aus dem Bundespräsidium schieden sechs Mitglieder aus. Neben den sechs zur Wiederwahl bereiten Mitgliedern standen fünf weitere Kandidaten für die Wahl bereit. Aufgrund der geplanten Verkleinerung des Präsidiums um zwei Sitze wurden neben Heribert Eggert (ROLG Hamm) Ursula Hammer (StA Stuttgart), Bettina Leetz (DAG Potsdam) und Dr. Helmut Walter (VRLG Ingolstadt) neu gewählt. Der unterlegene Kandidat aus Erfurt erhielt einen Sitz in der Zivilverfahrensrechtskommission des DRB.

Auch berufsbezogene fachliche Beschlüsse wurden in großer Zahl getroffen. Die Forderung nach Harmonisierung der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung bei Staatsanwälten und Richtern wurde mit der Vorlage eines Mustergesetzes unterstrichen, das nicht nur im Bund, sondern auch in allen Ländern einheitlich

umgesetzt werden soll. Wesentlicher Punkt ist dabei die Einführung von Personalräten der Staatsanwälte auch an der Basis bei den einzelnen Staatsanwaltschaften, also nicht erst bei den Generalstaatsanwaltschaften (Bezirkspersonalrat) und beim Justizministerium (Hauptpersonalrat). Mit der Errichtung dieser Räte bei jeder StA eines LG-Bezirks sind diese Behörden dann endlich auch auf der Ebene der Mitbestimmung existent. Bisher werden sie in NRW nur bei der GStA im BezPR vertreten, sind aber nicht gleichberechtigte Partner des LOStA. Hinzu kommt, daß die geringe Zahl der Sitze im BezPR es bisher nicht zuläßt, daß jede StA dort mit einem eigenen Mitglied vertreten ist. Hier will der DRB, der Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Änderung schaffen.

Die weiteren Beschlüsse sind aus Platzgründen nur in den nächsten Heften der DRiZ nachzulesen. Hervorzuheben sind noch die 14 Thesen zu einer Justizreform (in diesem Heft abgedruckt.). Sie sollen in den nächsten Wochen in den Bezirksgruppen und Fachverbänden diskutiert und auf ihre Brauchbarkeit und Umsetzbarkeit überprüft werden. Ergebnisse zu diesem Thesenpapier möchte das Bundespräsidium Anfang 1999 beraten.

Den Abschluß der Veranstaltung bildete eine Diskussionsrunde mit einem hochkarätig besetzten Podium.

Weil Sie **beide** StGB-Fassungen kennen müssen!

Wilhelm · Strafgesetzbuch

Synoptische Gegenüberstellung

Strafgesetzbuch

Synoptische Gegenüberstellung
der neuen Fassung
durch das Sechste Gesetz zur Reform
des Strafrechts und der alten
Fassung vom 31. Januar 1998

Auf einen
Blick informiert!

C.H.Beck
TEXTE

Von Ass. iur. Philipp Wilhelm
1998. XIII, 226 Seiten.
Kartiert DM 19,80
ISBN 3-406-44083-5



Fax: (089) 3 81 89-402
Internet: www.beck.de
E-Mail: bestellung@beck.de

Verlag C.H. Beck · 80791 München

Ab April 1998

gelten zahlreiche Änderungen des StGB

Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts hat das StGB umfangreich erneuert. Es reformierte u.a. Sexual-, Körperverletzungs- und Brandstiftungsdelikte, brachte Änderungen bei den Tatbestandsabwandlungen bzw. Strafzumessungsregeln und ordnete die Strafvorschriften teilweise neu.

Diese synoptische Gegenüberstellung

bringt den alten und den neuen Gesetzestext in zwei Spalten einander zugeordnet. Weitere Vorteile: Das Werk

- ✕ erleichtert die Umstellung auf das neue Strafrecht durch Anmerkungen, Verweise und graphische Mittel
- ✕ garantiert ein schnelles Zurechtfinden durch vorangestellte Schnellübersichten zur alten und neuen Paragraphenzählung
- ✕ bietet den wichtigen Überblick durch den Nachweis sämtlicher Gesetzesänderungen seit dem Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes (I. 12. 1994).

**Richter, Rechtsanwälte
und Staatsanwälte**

brauchen dieses Werk für ihre tägliche Arbeit

25 Jahre im Bundespräsidium

Rainer Voss als Bundesvorsitzender wiedergewählt

Einstimmig wurde Rainer Voss (VRLG Düsseldorf) von der Delegierten-Versammlung erneut zum Bundesvorsitzenden gewählt. Unter langanhaltendem Beifall nahm er nach dem überragenden Ergebnis die Wahl an.

Voss (57) lebt mit Ehefrau und Sohn in Düsseldorf und begann seine richterliche Tätigkeit 1972 beim dortigen Landgericht. Er ist seit 25 Jahren für den Deutschen Richterbund aktiv, zunächst als Assistent des damals in Düsseldorf residierenden Bundespräsidiums des Deutschen Richterbundes und seit 1977 als dessen Mitglied sowie seit 1980 als stellvertretender Vorsitzender.

Im April 1992 trat er die Nachfolge von Dr. Franz Joseph Pelz als Bundesvorsitzender an und wurde danach auch Vorsitzender der Europäischen Richtervereinigung.

Für seine jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit und seinen unermüdlichen Einsatz überreichte ihm (siehe Titelbild) der bisherige Stellvertreter Klaus Henning (Göttingen) die nachstehende Urkunde:

*Für 25 Jahre
selbstlose, unermüdliche
und überaus erfolgreiche
Präsidiumsarbeit dankt
der DRB seinem Vorsitzenden
Rainer Voss*

Magdeburg

April 1998

Der öffentliche Teil der Bundesvertreterversammlung

Thema: „Innere Sicherheit und Justiz“

Bereits in seiner Eröffnungsrede zum öffentlichen Teil der BVV ging der **Vorsitzende des Richterbundes Rainer Voss** auf das Thema „Innere Sicherheit und Justiz“ ein. Er verwahrte sich vehement gegen die in jüngster Zeit auch von Bundesinnenminister Kanther und dem Innenminister Glogowski (Nds) geäußerte unsachliche Kritik an der Justiz. Diese gipfelte in einer Studie des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, in der bereits im Titel von „Gesetzesungehorsam der Justiz“ die Rede ist.

Den Vorwurf der Rechtsbeugung brauche und dürfe die Justiz sich nicht gefallen zu lassen. Voss wies darauf hin, daß eine derartig unsachliche Kritik die Akzeptanz der Justiz in der Öffentlichkeit untergraben würde. Die Justiz verwahre sich nicht gegen sachliche Kritik, die vielmehr eindeutig notwendig sei. Durch die erhobenen Vorwürfe entstünde jedoch der falsche Eindruck, den Richter und Staatsanwälten sei eine Mitschuld an der Zunahme der Gewaltkriminalität anzulasten. Die zunehmende Kinder- und Jugendkriminalität sei

Aus dem Inhalt

Bundesvertreterversammlung

- Neuwahl des Bundespräsidiums	1
- Podiumsdiskussion	3
- Unsere Kommissions-Mitglieder	6
- Thesen zur Justizreform	8
- Assessorentreffen	9

Vorstandsarbeit

- Forderung nach mehr Sicherheit	10
- Presseerklärung	10

Der InsO-Wagen rollt . . .

Kindesunterhaltsgesetz	13
Interview: Bürgerfreundliche Justiz	14

In der Diskussion:

Einsatz von Protokollführern	16
------------------------------	----

ROBEN

Elegante Einzelanfertigung nach
Ihren Maßen
in solider
Qualität

Die erfahrene
Spezialfirma für
die Herstellung von
Roben und Baretten
für Richterinnen und
Richter aller Gerichte,
Staatsanwälte,
Patentanwälte,
Amtsanwälte,
Urkundungsbeamte
und Standesbeamte



Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an

Mundsbürger Damm 4
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen
Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Elke Adomeit (StAin); Werner Batzke (RAG);
Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OstAin);
Harald Hemmer (RLG); Anette Milk (StAin);
Werner Meier (RAG); Lydia Niewerth (RinAG);
Edwin Pütz (R); Klaus Rupprecht (RAG);
Reinhard Schaffer (RAG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherplennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278,
40231 Düsseldorf, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigenverwaltung: (0211) 7357-568
Anzeigenleitung: (0211) 7357-587 Holger Löwe
Vertrieb: (0211) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13
vom 1. Oktober 1995 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-
Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey,
Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.
Titelbild und Foto von der BVV von StAin Anette Milk (Essen)

nicht durch härtere Strafen zu bekämpfen, vielmehr müssten die sozialen Rahmenbedingungen für die jungen Menschen verbessert werden. Strafgesetze könnten gesellschaftliche Fehlentwicklungen nicht reparieren. Insbesondere sei es unverantwortlich, Polizei und Justiz zu Prügelknaben zu machen, um von den gesellschaftlichen Mißständen abzulenken.

Prof. Dr. Schmidt-Jortzig ging zunächst auf die Rede von Voss ein. Er sprach sich für eine Versachlichung der Diskussion um die innere Sicherheit aus. Nur so könne das Vertrauen in die Justiz erhalten bleiben. Es stelle jedenfalls keine vertrauensbildende Maßnahme dar, die Justiz als zu lasch zu bezeichnen. Die richterliche Unabhängigkeit dürfe jedoch nicht als



Elfenbeinturm verstanden werden. Der Kritik müsse sich die Justiz stellen. Der Minister stellte sodann die Reformprojekte der Regierung auch für die neue Legislaturperiode dar.

Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt Karin Schubert wies in ihrer Rede auf die Magdeburger Initiative zur Erforschung der Ursachen und Möglichkeiten der Bekämpfung der Jugendkriminalität hin. Sie forderte, daß auch im Strafrecht den Belangen der Opfer von Straftaten größere Bedeutung beigemessen werden müsse. So sei auch die psychische und soziale Betreuung der Opfer staatliche Aufgabe. Ferner kritisierte sie die zu lange Dauer der Strafverfahren. Sie wies in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens hin. Dieses dürfe jedoch nicht in erster Linie unter der Prämisse Entlastung der Justiz stehen, sondern sei eine Chance, die Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung zu erhöhen und stärke in erheblichem Maße die Präventivwirkung der Strafe.

An der anschließenden Podiumsdiskussion nahmen teil: **Horst Eylmann** (CDU), Vors. des BT-Rechtsausschusses, **Prof. Dr. Jürgen Meyer** (SPD) stellv. Vors. des BT-

Wir bitten um Beachtung des Spenden-Aufrufs des Kinderdorfes in der Beilage.

Rechtsausschusses, **RA Prof. Dr. Franz Salditt**, **GStA Erhard Rex** (Schleswig) und **Rolf Jäger**, Bund Dt. Kriminalbeamter. Die Diskussion wurde von dem Chefredakteur der Frankfurter Rundschau **Roderich Reifenrath** geleitet.

Die bewußt provokative Frage des Moderators, ob Gewaltkriminalität jugendlicher in Deutschland heute nahezu risikolos sei, da der Täter doch mit einer Bewährungsstrafe rechnen könne, wurde von **Salditt** eindeutig verneint. Er wies darauf hin, daß 40 % der Gefangenen jünger als 30 Jahre sei. Jugend schütze also vor Haftstrafe nicht. Hartes Bestrafen allein, wie dieses in einigen Staaten der USA praktiziert werde, sei hier nicht anwendbar. Zum einen wies er auf die bereits überfüllten Haftan-

Praxis völlig an Kontur verloren und werde heute bereits in Fällen mittlerer Kriminalität angewendet. Er beklagte auch die mangelnde Annahme der beschleunigten Verfahren und führte dieses auf die mangelnde Flexibilität der Richter zurück. Für **Rex** machen härtere Strafen oder die Verhängung von weniger Bewährungsstrafen keinen Sinn. Ein Teil der Kritik müsse an die Polizei weitergegeben werden, die die Sachverhalte nicht immer ausreichend ausermittele. Auch **Jäger** verlangte eine besser Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz. Er versuchte in diesem Zusammenhang die vom Bund der Kriminalbeamten geäußerte Kritik zu relativieren. Diese richte sich in erster Linie an die Politik. Er verlangte eine bessere personelle Ausstattung der Justiz um etwa 50 %. Die Polizei sei aufgerüstet worden, die Justiz nicht.

Das Plenum konnte er damit allerdings nicht beschwichtigen. Bei der anschließenden öffentlichen Diskussion, war der Vorwurf des Bundes Dt. Kriminalbeamter Thema einiger leidenschaftlicher Wortbeiträge.

Auszug aus der Voss-Rede

Die strikte Bindung an Recht und Gesetz, die dem Schutz jedes einzelnen vor justizieller Willkür dient, verbietet es, daß wir uns in der Frage der Strafzumessung an den Wunschvorstellungen welcher Repräsentanten aus Legislative, Exekutive oder Wissenschaft auch immer orientieren. Sie verbietet auch, daß wir dabei auf die öffentliche Meinung schießen und versuchen, dieser mit unseren Urteilen zu gefallen. Dies den Bürgerinnen und Bürgern deutlich zu machen, ist unsere Verpflichtung – speziell auch die unseres Verbandes.

Es ist aber auch die Verpflichtung der Justizminister, wenn nicht gar der Regierungen insgesamt. Ich bin deshalb der Justizministerkonferenz dankbar, daß sie sich unlängst – anläßlich ihrer Herbstkonferenz im November letzten Jahres – in deutlichen Worten die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gestellt hat.

Lassen Sie mich noch ein Wort zum sog. Sicherheitsauftrag der Justiz sagen, der ihr nach Meinung des Bundesinnenministers zukommt: Die Justiz hat in einem streng rechtsförmlichen Verfahren die individuelle Schuld eines Täters festzustellen und eine gerechte, angemessene Strafe für die festgestellte Straftat zu finden. Daß sie dabei auch generalpräventive Überlegungen anstellen muß, gehört mit zum Ziel des Strafrechts. Wer aber, wie Innenminister Kanther, dennoch beharrlich von einem Sicherheitsauftrag der Justiz spricht und dessen Erfüllung annahmt, stellt, wie ich meine, diese Elemente der Strafzumessung auf den Kopf. Er erweckt den Eindruck, als sei es die vorrangige Aufgabe der Strafgerichte, durch harte Strafen Sicherheit zu schaffen. Natürlich kann und soll Strafe auch Zeichen setzen, nur darf sie niemals alleine deswegen verhängt werden.

V
E
R
S
A
N
D

V
E
R
S
A
N
D

ROBEN
Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM
Mischgewebe 298,- DM

Damen und Herren alle Größen
Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand
KB Versand
Tel.: 0 30-62 70 94 00
Fax: 0 30-6 22 10 27
Gebr. Haß GmbH, Berlin
Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ-** und **STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erbensfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 7126163
Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit
Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Ratenkredite
*
Kontokredite
*
Festkredite

schnell u. zinsgünstig

Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der **Stuttgarter Lebensversicherung**
Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 487,20 inkl. DM 262,20
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
Zinssatz 6,75 % pro Jahr
effektiver Jahreszins 7,28 %

MASEL BANK Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0

- SPEZIALBANK -
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.
Darlehen ab 6,6% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 7,28% 12 Jahre, ab 7,5%-7,58% 20 Jahre, z. B. a.L., 35 Jahre, 20 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mit 557,- DM, bei 120.000,- DM, 1112,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 5,3%, 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 5,5%, Beleihung max. 100%. Nachrangige Grundschildbeleihung auch über 100%. Schulfreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung. Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/o.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr – ganz einfach testen.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ DM
Name: _____
Straße: _____
Ort: _____
Seit drei Jahrzehnten dem Kreditservice der Beamtenschaft verpflichtet, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

Info und Sofortangebote
unter Servicenummer
01 30/76 40 30
Zum Nulltarif!

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, Fußgängerzone, 67059 Ludwigshafen, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88. Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

Beamtendarlehen

von der **Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG** Nominalzins z.Zt. ab 6,75% p.a., effektiver Jahreszins z.Zt. ab 7,37%, Tilgung durch Lebensversicherung

■ „Beispiel für eine 37jährige Beamtin a.L., Laufzeit 20 Jahre, Nominalzins z.Zt. 7,15%, effektiver Jahreszins z.Zt. 7,86% 50 000 DM; inkl. Lebensversicherungsbeitrag monatlich 482,95 DM.	■ Beispiel für eine 37jährige Beamtin a.L., Laufzeit 14 Jahre, Nominalzins z.Zt. 6,75%, effektiver Jahreszins z.Zt. 7,3% 30 000 DM; inkl. Lebensversicherungsbeitrag 339,75 DM.
---	---

- Festzinsgarantie über die gesamte Laufzeit
- Keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr
- Auszahlung der Überschüsse aus der Lebensversicherung an Sie
- Besonders geeignet zur Ablösung teurer Darlehensverpflichtungen
- Sondertilgung jederzeit möglich.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auch zu unseren günstigen Hypothekendarlehen mit Tilgung der Lebensversicherung.

Informieren Sie sich bei nachstehend aufgeführten Filial-Direktionen:



Hamburg-Mannheimer
Organisation für Akademiker und Beamte

Mondstraße 94 · 48155 Münster
Telefon (02 51) 9 31 20 12 · Fax (02 51) 9 31 20 19
Königswall 42 · 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 14 20 42 · Fax (02 31) 14 37 35
Venloer Straße 151-153 · 50672 Köln
Telefon (02 21) 5 72 03 10 · Fax (02 21) 5 72 03 15

Unsere Mitglieder in den Bundes-Kommissionen

Im Anschluß an die Bundesvertreterversammlung in Magdeburg legte der Bundesvorstand die Zahl der Kommissionen fest und bestimmte nach den Vorschlägen der Landes- und der Fachverbände die Mitglieder, deren Zahl im Regelfall auf fünf begrenzt ist.

Die Kommissionen arbeiten zur Vorbereitung der Stellungnahmen des Richterbundes zu Gesetzesvorgaben, insbesondere zu Gesetzesentwürfen der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates, sie bekommen aber auch Aufträge aus dem Bundespräsidium des Richterbundes mit verschiedenen richtungsweisenden Vorgaben und Thesen. Der Deutsche Richterbund setzt so die satzungsgemäßen Aufgaben um, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte zu fördern, die richterliche Unabhängigkeit zu wahren und die Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft zu unterstützen. Die Stellungnahmen der Kommissionen sind oftmals nur langfristig umzusetzen. Um so mehr ist erforderlich, daß der Richterbund zur Wahrung der Interessen der Mitglieder und des ganzen Berufsstandes langfristige Planung betreibt (wie z. B. bei der Einführung der R-Besoldung und bei der Änderung der Vorgaben nach dem Stellenkegel für die Beförderung bei Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften).

Der Deutsche Richterbund hat seit Jahren zu allen Rechtsgebieten Kommissionen eingerichtet, aus deren Arbeit die Mitglieder aus NRW regelmäßig in RiStA berichten. Die Leser fanden so Aufsätze zu den Rechtspflegeentlastungsgesetzen, ins-

Ein Mitglied der RiStA-Redaktion hatte auf seinen Wanderungen an der Grenze zum Heimatland von Asterix auf einem alten Stein des Limes-Walles den Text von Gaius Petronius für das Titelbild von RiStA 1/1998 gefunden. Die Echtheit dieser „Urkunde“ ist nicht verbürgt.

Kostengünstige Beihilfe

Für die aktiven Beamten (ohne Bahn und Post) sind im Bundesbereich im Jahre 1994 insgesamt rund 311 Millionen DM für die Beihilfen aufgebracht worden. Dies hat der Parl. Staatssekretär im BMI, Eduard Lindner, auf eine Anfrage des BT-Abgeordneten Peter Conrad (SPD) erklärt. Der Abgeordnete wollte ergänzend wissen, „wie hoch wären die Aufwendungen des Bundes 1994 gewesen, wenn er die aktiven Beamten als Arbeitgeber gegen Krankheit bei der AOK oder bei einer Ersatzkasse hätte versichern lassen?“ Lindner erklärte, daß der Bund 462 Millionen DM hätte aufwenden müssen, wenn es das Beihilfesystem nicht gäbe und alle aktiven Beamten Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung wären.

besondere zum Versuch, die Zivilkammern durchgängig durch Einzelrichter zu ersetzen (RiStA 5/96, 3/97), sowie zur Frage, ob, wie im Jugendstrafrecht, auch gegen Erwachsene eine Einheitsstrafe verhängt werden soll (RiStA 5/97). Zur Änderung der Juristen-Ausbildung (Thema „Einheitsjurist“) tagte nicht nur die Ausbildungskommission, hierzu debattierte auch die Landesvertreterversammlung 1997 (RiStA 4/97) in Bad Honnef sowie die Bundesvertreterversammlung in Magdeburg. Zum Thema der Besoldungskommission über die Angleichung der Beihilfevorschriften in den Ländern und im Bund wurde in der DRiZ 1997/177 berichtet. Die in RiStA 2/1998 abgedruckten Gesetzesänderungen durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts sind von der Kleinen Strafrechtskommission befürwortet worden.

Eine Reihe von Kommissionen hat in der letzten Amtsperiode mangels Aufträgen nicht getagt. Teilweise sind jedoch zu Einzelthemen Ad-hoc-Arbeitsgruppen gebildet worden. Zu der in Magdeburg diskutierten Forderung des Richterbundes auf Erarbeitung von einheitlichen Grundsätzen für die Beteiligung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in allen Bundesländern und dem Bund als Gesamtkonzept in einem Personalvertretungsgesetz, war die Textvorlage von einer Gemeinsamen Kommissionssitzung von Mitgliedern der Richteramtsrechts- und Staatsanwaltskommission vorgelegt worden.

An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, daß Mitglieder ein – wünschenswertes – Interesse an der Mitarbeit in einer Kommission über den Vorstand der Bezirksgruppe verbandsintern bekanntmachen sollten. Engagierte Mitarbeit ist jederzeit gefragt, auch von bisher insoweit nicht aktiven Mitgliedern!

Der Bundesvorstand hat in Magdeburg 12 Kommissionen eingesetzt. Aus NRW wurden zu Mitgliedern gewählt: (StPO-, ZPO- und Richteramtsrechts-Kommission ohne NRW-Mitglieder).

RLG Christian Haase (48) aus Münster
↓ – **Kleine Strafrechtskommission**



OStA Dr. Gisela Gold-Pfuhl (49) ↑
aus Duisburg – **StA-Kommission**

RFG – Axel Dabitz (41) aus
↓ **Düsseldorf – Finanzgerichtsbarkeit**



VRLG Franzjosef Ploenes (59) ↑
aus Köln – **Zivilrecht**

VRLAG E.-Dieter Berscheid (55) aus
↓ **Hamm – Arbeitsgerichtsbarkeit**



RLSG Dr. Thomas Sommer (45) ↑
aus Essen – **Sozialgerichtsbarkeit**

VRLG Johannes Nüsse (53) aus
↓ **Dortmund – Große Strafrechtskommission**



RFG Ulrich Krömker (48) ↑
aus Münster – **Besoldung**

ROLG Dr. Peter Thurn (42) aus Köln
↓ **Kommission für Aus- und Fortbildung**



VRLG Peter Vinzelberg (57) ↑
aus Düsseldorf – **Besoldung**



Die Systematischen Kommentare

Die Systematischen Kommentare zeichnen sich dadurch aus, daß die Autoren die Fülle des Rechtsprechungsmaterials systematisch ordnen, die diesem zugrundeliegenden Prinzipien herausarbeiten und anhand der wissenschaftlichen Lehre würdigen. Zugleich stellen die Autoren die in der Literatur erarbeiteten Theorien dar und überprüfen sie vor allem im Hinblick auf ihre Konsequenzen in der Praxis. Ziel ist es, einen Beitrag zu dem für die Fortentwicklung des Straf- und Strafprozeßrechts dringlichen Gesprächs zwischen Wissenschaft und Praxis, aber auch dem Gesetzgeber zu leisten.

Die Systematischen Kommentare geben sowohl für die tägliche Rechtsanwendung in der Praxis als auch für das Studium wichtige Hilfen.

Systematischer Kommentar zur
Strafprozeßordnung und zum
Gerichtsverfassungsgesetz
Loseblattwerk, 3 Ordner;
z. Zi. ca. 2.900 Seiten,
DM 228,-/öS 1.664,-/sFR 228,-
ISBN 3-472-60140-X



»... Dieser Weg, wichtigeren Abschnitten eine grundlegende, systematische Einleitung voranzustellen, wird auch in den folgenden Lieferungen besprochen; ja man kann sagen, daß dies eine Art Markenzeichen dieses Kommentars bildet ...« (Bundesrichter Prof. Martin Schubarth, Vizepräsident des Schweizerischen Bundesgerichts, Lausanne/Basel, in StV 1997, 613, 614)

Aktuell: Jetzt mit Kommentierung der Vorschriften über den »genetischen Fingerabdruck« und des länderübergreifenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (§ 474)!

Von Hans-Joachim Rudolphi (Gesamtredaktion), Wolfgang Frisch, Hans-Ulrich Paeffgen, Klaus Rogall, Ellen Schlücher, Jürgen Wolter

Systematischer Kommentar
zum Strafgesetzbuch
Band 1 (Allg. Teil §§ 1 – 79b)
Loseblattwerk, 2 Ordner;
z. Zi. ca. 1.300 Seiten,
DM 138,-/öS 1.007,-/sFR 138,-
ISBN 3-472-60120-5
Band 2 (Bes. Teil §§ 80 – 358)
Loseblattwerk, 2 Ordner;
z. Zi. ca. 1.900 Seiten,
DM 168,-/öS 1.226,-/sFR 168,-
ISBN 3-472-60130-2
Gesamtausgabe
Loseblattwerk, 4 Ordner;
z. Zi. ca. 3.200 Seiten,
DM 278,-/öS 2.029,-/sFR 278,-
ISBN 3-472-60110-8



Aktuelle Ergänzungslieferungen (Mai/Juni):

Die §§ 174 ff (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) und §§ 249 ff (Raub und Erpressung) bereits unter Berücksichtigung des 6. Strafrechtsreformgesetzes (in Kraft seit dem 1. 4. 1998) kommentiert!

Von Hans-Joachim Rudolphi (Gesamtredaktion), Eckhard Horn, Hans-Ludwig Günther, Andreas Hoyer und Erich Samson



Postfach 2352 · 56513 Neuwied
Tel.: 026 31/801-0 · Fax: 801-204
info@luchterhand.de
http://www.luchterhand.de

Thesen zu einer Justizreform

Die Justiz steht vor großen Herausforderungen. Einer Vielzahl von Aufgaben stehen jedoch ineffiziente Binnenstrukturen und Ausstattungsmängel gegenüber.

Die Wahrung der unabhängigen Stellung der Justiz als Dritte Staatsgewalt ist unabdingbar für eine demokratisch gestaltete Gesellschaft. Abhängigkeiten von Politik und Verwaltung – auch finanzieller Art – sind zu vermeiden. Die Leistungsfähigkeit der Justiz zur Bewältigung ihrer Aufgaben ist im Interesse der Gesellschaft dauerhaft sicherzustellen.

Der Umsetzung dieses Ziels dienen die nachfolgenden Thesen, die als verbandsinterne Diskussionspunkte verstanden und mit denen die Richtung künftiger Entwicklungen aus der Sicht der Richterschaft gewiesen werden sollen.

Aufgaben der Justiz

1. Die Zuständigkeit der Justiz ist auf die Aufgaben der Streitentscheidung, der Strafverfolgung und der Entscheidung über Freiheitsrechte zu konzentrieren. Aufgaben, die darüber hinausgehen und administrative Funktionen erfüllen, sind aus der Justiz herauszunehmen und zur allgemeinen Verwaltung – mit dem Rechtsweg zum Verwaltungsgericht – zu verlagern oder zu privatisieren. Aufgaben der Rechtsberatung sollen im Hinblick auf andere zur Verfügung stehende Angebote grundsätzlich nicht durch Gerichte wahrgenommen werden.

Exemplarisch seien folgende Bereiche benannt, bei denen eine Aus- oder Verlagerung in Betracht kommt:

- Personenstandssachen (zur allgemeinen Verwaltung)
- Versorgungsausgleich (zu den Versorgungsträgern)
- Handelsregister (zu den IHKen)
- Dienstaufsicht über Notare, sonstige Notarangelegenheiten (zu den Notarkammern)
- Angelegenheiten der Rechtsanwälte (zu den Anwaltskammern)
- Kirchenaustritte (zu den Kirchen oder zu den Standesämtern)
- einverständliche Scheidungen (zu den Standesämtern)
- Ordnungswidrigkeiten (zur allgemeinen Verwaltung)

Soweit einer Aus- oder Verlagerung – wie derzeit etwa beim Handelsregister – die rechtlichen Auswirkungen der bisher durch die Gerichte vorgenommenen Maßnahmen entgegenstehen, sind die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, daß entsprechende konstitutive Wirkungen entfallen.

2. Die außergerichtliche Streitbeilegung ist zu fördern, indem Institutionen geschaffen werden, die unter Gewährleistung eines fairen Interessenausgleichs Möglichkeiten zu einer außergerichtlichen Konfliktregelung anbieten und Anreize zur Nutzung dieser Institutionen – etwa im Gebührenrecht der Rechtsanwälte – geboten werden.

3. Bei der Schaffung neuer Gesetze ist darauf zu achten, daß diese die Aufgaben der Justiz nicht weiter vermehren, insbesondere der Justiz keine justizfremden Aufgaben zuweisen. Materiellrechtliche Regelungen sollten daraufhin überprüft werden, ob sie justizentlastend reformiert werden können. In den Verfahrensordnungen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, außerhalb des Verfahrens erfolgte sachdienliche Tatsachenfeststellungen (z. B. im Rahmen von Schiedsverfahren erstellte Sachverständigengutachten) im Prozeß als Beweismittel zu verwerten.

Ausstattung und Organisation der Justiz

4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf die Justiz der sachgerechten und zeitgemäßen Ausstattung. Um dies sicherzustellen, ist die Richterschaft bei der Entscheidung über die Zuteilung von Haushaltsmitteln zu beteiligen und ihr ein eigenes Budgetantragsrecht beim Parlament einzuräumen.

5. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen über das ihnen zustehende Budget an Sachmitteln und Personalmitteln in eigener Verantwortung verfügen können.

Wahlergebnisse

Neben der Wahl des Vorsitzenden des Richterbundes standen auch die Wahlen zu den weiteren Ämtern im Bundespräsidium an.

Zu Stellvertretern des Vorsitzenden wurden gewählt:

RinOLG Angelika Peters, Jg. 1952 (Koblenz) und

OStA Victor Weber, Jg. 1937 (Berlin).

Außerdem gehören acht weitere Mitglieder dem Präsidium an, unter ihnen aus NRW



ROLG Heribert Eggert, Jg. 1949 (Hamm).

Eggert ist verheiratet und lebt mit Ehefrau und zwei Kindern in Münster. Nach dem 2. Staatsexamen 1976 war er zunächst RA, bevor er 1979 Richter wurde. Er ist seit Ende 1979 Mitglied im Richterbund und seit Ende 1991 ROLG in Hamm. Zusätzlich bildet er Rechtspfleger aus, ist Mitglied im JPA und prüft im 1. Staatsexamen.

6. Die verschiedenen Gerichtszweige (Zivilgericht, Strafgericht, Arbeitsgericht, Verwaltungsgericht, Sozialgericht, Finanzgericht) sowie die Staatsanwaltschaft sollen soweit möglich und unter Wahrung ihrer richterverfassungsrechtlichen Selbstständigkeit in örtlichen Justizbehörden zu gemeinschaftlicher Verwaltung zusammengefaßt werden. Hierzu entsprechend sollen in den einzelnen Bundesländern und auf Bundesebene alle Gerichtszweige und Staatsanwaltschaften bei den jeweiligen Justizministerien ressortiert werden. Endziel könnte die Herausbildung nur zweier Gerichtsbereiche – neben der Staatsanwaltschaft – sein: einer ordentl. Gerichtsbarkeit und einer öffentlichrechtlichen Gerichtsbarkeit.

7. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind so zu organisieren, daß sie ihre Aufgaben bei geringstmöglichem Aufwand an Mitteln vollständig und angemessen erfüllen können. Die verwaltungstechnische wie betriebswirtschaftliche Leitung der jeweiligen Behörde soll qualifizierten und dafür ausgebildeten Fachleuten übertragen werden, wobei sich deren Tätigkeit an den Bedürfnissen der richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben zu orientieren und deren Erfüllung sicherzustellen hat. Die Weisungsbefugnis kommt dem/der jeweiligen Behördenleiter/in zu. Techniken modernen Managements (z. B. Controlling,

Audit-Verfahren) sind, soweit es die besondere Stellung der Justiz zuläßt, auch im Rahmen der Justizverwaltung einzusetzen.

8. Die Zusammenarbeit aller Justizangehörigen soll teamorientiert und mit der Zielsetzung effizienter und bürgerfreundlicher Verfahrensbearbeitung geschehen. Richter/innen und Staatsanwälte/innen sollen im Interesse wirtschaftlicher Betriebsorganisation von allen Tätigkeiten entlastet werden, die nicht zu ihrer eigentlichen Aufgabe der Strafverfolgung und Konfliktentscheidung gehören. Die Übernahme von Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative im Mitarbeiterbereich sowie die wechselseitige Unterstützung und Zuarbeit aller Teammitglieder und das Bewußtsein der Notwendigkeit teamorientierter Zusammenarbeit soll durch geeignete Maßnahmen – auf Mitarbeiterebene auch durch finanzielle Anreize – gefördert werden.

Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte

9. Über die Verteilung der richterlichen Aufgaben, über diejenigen Maßnahmen, die zur Erfüllung der richterlichen Aufgaben erforderlich sind, und über die Verwendung des Budgets entscheidet das Präsidium eines Gerichts.

10. Das Präsidium besteht in der wie bisher vorgesehenen Mitgliederzahl aus denjenigen Richter/innen auf Lebenszeit, die bei ihrer Wahl die meisten Stimmen erhalten. Das Vorsitzendenquorum entfällt.

Assessorentreffen in Magdeburg

Wichtiger Informationsaustausch trotz spärlicher Resonanz

Im Zusammenhang mit der Bundesvertreerversammlung fand am 22. 4. 1998 zum dritten Mal ein Treffen von Assessorenvertretern der Landes- und Fachverbände statt. Das dokumentierte Interesse der BVV an dieser Zusammenkunft – die Ergebnisse des Treffens wurden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgestellt – korrespondierte zu der Bedeutung, die die Landes- und Fachverbände der Zusammenkunft beimaßen: Lediglich sieben Landesverbände hatten Vertreter entsandt. Um das Resümee voranzustellen: Es handelte sich bei dem Treffen um eine sinnvolle Einrichtung, deren Fortbestand zu begrüßen ist. Die Bedeutung läßt sich nicht maßgeblich aus dem Umstand ableiten, daß die Ergebnisse in Thesen der Bundesvertreerversammlung vorgestellt wurden. Herauszustellen ist vielmehr, daß sich ein Informationsaustausch zwischen Assessoren verschiedener Bundesländer ergab.

Erörtert wurde der in einigen Bundesländern zu beklagende Mißstand, daß Probe-

11. Die Richter/innen und Staatsanwälte/innen sind an allen sie betreffenden Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung des Budgetantragsrechts, durch die Richter- und Staatsanwaltsräte bzw. Hauptrichter- und -staatsanwaltsräte auf der jeweiligen Entscheidungsebene zu beteiligen.

Verfahrensziel und Rechtsweg

12. Anzustreben ist die abschließende Bearbeitung eines gerichtlichen Verfahrens in der Eingangsinstanz. Die Eingangsgerichte sind entsprechend dieser Zielsetzung mit einer ausreichenden Zahl erfahrener und qualifizierter Richter/innen zu besetzen und mit den erforderlichen Sachmitteln zu versehen. Die Richter/innen der Eingangsgerichte sind als Einzelrichter im Beförderungsamte tätig. Die Richter/innen auf Probe beginnen ihre richterliche Tätigkeit bei einem Spruchkörper.

13. Rechtsmittel sollen grundsätzlich auf die Kontrolle der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung beschränkt sein und eine erneute Tatsachenfeststellung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulassen. Soweit nochmalige Tatsachenfeststellungen wegen erstinstanzlich begangener entscheidungserheblicher Verfahrensfehler erforderlich werden, erfolgen diese durch das Rechtsmittelgericht. Das Rechtsmittelgericht ist grundsätzlich ein Kollegialorgan.

14. Die Aufgabe der Bundesgerichte soll ausschließlich in der Wahrung der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung bestehen.

tung zu entlassen, eine Muster-Assessorenmappe zu erstellen. Angesichts der landesrechtlichen Besonderheiten soll vielmehr die als vorbildlich angesehene Niedersachsen-Mappe unter Berücksichtigung des Landesrechts jeweils umgearbeitet werden. Eine koordinierende Unterstützung des DRB wurde gleichwohl eingefordert.

Aus der Warte, einerseits den jungen Kolleg(inn)en den Berufseinstieg zu erleichtern und andererseits den DRB für Assessoren attraktiver zu gestalten, wurde angeregt, daß sich – insbesondere dienstjunge – Mitglieder auf örtlicher Ebene als geeignete Ansprechpartner der Berufsanfänger anbieten. Dies setzt nach Ansicht der Assessorenvertreter eine Initiativfunktion des DRB voraus, die beispielsweise darin besteht, darauf zu dringen, Listen von Kolleg(inn)en zu erstellen, die sich als Ansprechpartner außerhalb einer Kammer zur Verfügung stellen. Nach Einschätzung der Assessorenvertreter könnte ein solchermaßen attraktives Angebot die jungen Kollegen veranlassen, sich ihrerseits für den Richterbund zu engagieren.

Angestoßen wurde auch die Diskussion, die Deutsche Richterzeitung als Flaggschiff des DRB für junge Kollegen dadurch attraktiver zu gestalten, daß die Tradition, einen wissenschaftlichen Teil herauszugeben, zugunsten einer mehr journalistischen Ausrichtung mit aktuellen berufsbezogenen Themen aufgegeben werde. Fester Bestandteil der Zeitung sollten Berichte und Artikel für junge Kolleg(inn)en sein.

Schließlich wurde das Reizthema angesprochen, ob die Kurzbezeichnung „DRB“ eine Identifikation junger Staatsanwälte mit dem Richterbund hemmt und somit als eine Ursache für deren Unterrepräsentation auszumachen ist.

Als erster Erfolg des Treffens war zu verbuchen, daß Vertreter des Bundespräsidiums wie der Landesverbände sich von den Thesen augenscheinlich angesprochen sahen. Auch vor diesem Hintergrund kann das Assessorentreffen als gelungen gewertet werden.

Wurde hinsichtlich der vorgenannten Problemkreise eine mahnende und koordinierende Einflußnahme gefordert, nahmen die Assessoren den DRB mit Blick auf die von ihm geplante Internetseite unmittelbar in die Pflicht: Es soll ein gesonderter Platz für Assessoren eingerichtet werden, um ein Forum für ihren Informationsaustausch zu schaffen, ohne den Umweg über die Verbände suchen zu müssen.

Die Assessorenvertreter stimmten überein, den DRB (Bonn) aus der Verantwort-

BeamtenDarlehen

Festzins ab 6,75% (Ges.Laufzeit)
Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 175.000,- DM. Auszahlung ab 100%. Zins fest für gesamte Laufzeit: 12-20 Jahre. **effekt. Jahreszins ab 7,4%**

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J., Zins 7,15%, 96%, Ausz. Eff. 7,86%
40.000,- mtl. Zins + LV DM 385,90
175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.679,70

Verwendung der Überschuß- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 240,- Laufzeit: 120 Mon. Anfänglicher Effi-Zins: 7,99%.

- **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**
- günstige Hypotheken-Darlehen
- Persönliches Angebot und Hotline ☎ 044 08/93 82-0

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
27798 Hude · Lupinenweg 6
Fax 044 08/93 82-19

BeamtenDarlehen

Festzins 6,75 % p. a. Laufzeit 14 Jahre, effektiver Jahreszins 7,37 %
Beispiel: 29-jährige Beamtin a. L. / Laufzeit 20 Jahre: **Zins 6,9%, Auszahl. 96%, effekt. Jahreszins 7,6%**
50.000 DM = monatlich 469,50 DM inkl. LV
180.000 DM = monatlich 1.681,20 DM inkl. LV
Laufzeitverkürzung durch Gewinnanteile möglich
Beamtin a. F., Angestellter/Arbeiter: **Festzins 7,6%, Laufzeit 12 Jahre, effektiver Jahreszins 7,9%**
z.B. DM 30.000,- monatl. 381,60 inkl. LV
Girokontoausgleich bis 20.000 DM monatl. 240,- DM Laufzeit 120 Monate; anfängl. effekt. Zins 7,99%
Nachrangige Grundschuld Darlehen Beleihung über 100% mögl.
Vorfinanzierung der Eigenheimzulage
Informieren Sie sich über Ihr persönliches Angebot: **8.00 bis 20.00 Uhr ☎ Hotline 0 51 30 79 96 91**
veritas
Anlage- und Kapitalvermittlung
Wieselerweg 4, 30900 Wedemark, Fax 0 51 30 79 03 95

Aus der Arbeit des Vorstandes

Forderung nach mehr Sicherheit

Große Bestürzung und Trauer herrschte auch noch am 11. 5. 1998 auf der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes in Hamm über den Mordanschlag auf RAG Michael Teuber am 7. 5. 1998 in Essen. Der Vorstand sprach der Witwe und den Kindern seine Anteilnahme aus. Der Landesvorsitzende Johannes Nüsse wies wegen der Sorge der Kolleg(inn)en um die Sicherheit am Arbeitsplatz darauf hin, daß bereits im August 1996 der Hauptrichterrat mit dem JMin. eine Vereinbarung über ein Sicherheitskonzept für die Justizbehörden des Landes NW getroffen hat. Anlaß war die Ermordung des Richters Dr. Alexander Schäfer in Euskirchen im März 1994. Danach sollten in Baumaßnahmen für mehr Sicherheit 170 Mio. DM investiert werden. Leider sind jetzt nach zwei Jahren erst 11,5 Mio. DM verbaut worden. Auch die für Herbst dieses Jahres in Essen geplanten Umbaumaßnahmen kommen spät – für Michael Teuber zu spät. Es kann zwar keine absolute Sicherheit geben; der Zugang zu den Gerichten als der Dritten Gewalt im Staate muß auch frei sein und bleiben. Dieser Zugang darf aber nicht **unkontrolliert** bleiben. Die Bevölkerung erwartet auch, daß die Justiz sich selbst schützt. Für Pistolen und Messer im Zuschauersaal oder auf der Anklagebank hat niemand Verständnis. Die Appelle des Richterbundes sind regelmäßig in RiStA veröffentlicht worden, so in Heft 3/94: „In der Diskussion: Euskirchen – was nun?“ und zuletzt in Heft 2/98 nach dem Attentat in Aurich „Zuallererst Sicherheit“.

Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes fordert den Justizminister eindringlich auf, die geplanten Sicherheitsmaßnahmen umgehend durchzusetzen und Sondermittel anzufordern, um die Justizgebäude sicherer zu machen. Mit Angst im Herzen der Richter und Staatsanwälte oder ihrer Angehörigen kann eine ordentliche Justiz nicht arbeiten, Herr Dr. Behrens! Das Selbstverständnis der Richter und Staatsanwälte ist betroffen, wenn die Fürsorgepflicht des Ministers nicht deutlich verstärkt wird und die Politik nicht mehr Engagement zeigt. Hier sind auch der Finanzminister und der Landtag NW gefordert!

Weitere Themen

Die Personalentwicklung macht Sorge, wenn die Statistik inzwischen ausweist, daß die Mangelquote bei den Richtern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei 132 % liegt und bei den Staatsanwaltschaften unverantwortlicherweise noch 20 % höher. Personalreduzierungen und Einsparungen machen keinen Sinn, wenn die Eingänge steigen und die Einnahmeseite in der Justiz belegt, daß der Justizhaushalt nicht einmal 5 % des Landeshaushalts ausmacht.

Wenn Personalkosten durch Stelleneinsparungen gesenkt werden sollen, muß berücksichtigt werden, daß die Justiz überdurchschnittlich mit ca. 80 % Personalkosten belastet ist. Das Land NW will diesen Faktor im Landesschnitt auf ca. 40 % reduzieren. Rasenmäherschnitte verbieten sich daher eigentlich von selbst! Die Politiker sollten prüfen, ob ihre Schuldzuweisungen („Die Justiz arbeitet zu langsam und zu teuer“) und die der Polizei, die gar von Gesetzesungehorsam durch die Justiz gesprochen hat, nicht mit der Überlastquote in Verbindung stehen. (Sofern die Vorwürfe überhaupt ein Körnchen Wahrheit enthalten, was bisher nicht durch zutreffende Beispiele belegt wurde, wie die Diskussion in Magdeburg gezeigt hat).

Der Richterbund gewährt nach der Satzung seinen Mitgliedern Rechtsschutz

(nur) in solchen Fragen, die generell für die Belange der Richter und Staatsanwälte besondere Bedeutung haben. Der Verband fühlt sich durch zwei Beschlüsse des OVG Münster (12. Senat) vom 30. 4. 1998 in seinem Vorgehen bestätigt, für zwei Prozesse Rechtsschutz zu gewähren. Nach diesen Entscheidungen auf Zulassung von Beschwerden stehen Grundsätze des Richterrechts zur Überprüfung an aufgrund von Anträgen des Präsidialrichterrates NW und eines Mitbewerbers für ein Beförderungamt auf Erlaß einstweiliger Anordnungen. Dabei geht es um die Frage, welche Bewertungskriterien für die Leistungsbewertung herangezogen werden dürfen und inwieweit das Ministerium seine Erkenntnisse offenzulegen hat.

Als Nachbetrachtung zur BVV in Magdeburg konnte aus personeller Sicht festgehalten werden, daß der Landesverband wieder mit zwei Mitgliedern im Bundespräsidium vertreten ist und daß es gelang, wieder in fast alle Kommissionen Mitglieder aus unserem Landesverband zu entsenden.

Wir trauern um

Michael Teuber

Richter am Amtsgericht

Herr Teuber war seit dem Jahre 1980 beim Amtsgericht Essen als Richter tätig. Er genoß wegen seines hohen fachlichen Könnens, seiner Erfahrung und seiner beruflichen Hingabe bei allen große Achtung und Anerkennung. Dem Recht und Gerechtigkeit, der Güte und den Interessen der Mitbürger dienend, nahm er sein verantwortungsvolles Amt zum Wohle der Allgemeinheit in beispielhafter Form wahr. Wir trauern mit seiner Familie und seinen Freunden um einen liebenswürdigen, stets freundlichen und hilfsbereiten Kollegen.

Essen, 8. Mai 1998

Der Personalrat

Der Präsident
des Amtsgerichts

Der Richterrat

Mehr Schutz im Justizbereich!

Aus Anlaß des beklagenswerten Mordanschlags auf einen Richterkollegen in Essen erklärt der Deutsche Richterbund*: Nicht nur in Nordrhein-Westfalen sind in den vergangenen Monaten Gerichts- und Staatsanwaltschaftsgebäude vermehrt Schauplatz von teilweise schwersten Straftaten gewesen. Dabei sind Richter, Staatsanwälte und andere Justizbedienstete verletzt und sogar getötet worden.

Der heutige Mordanschlag im Amtsgericht Essen zeigt in bestürzender Weise, daß alle Anstrengungen unternommen werden müssen, den Justizbediensteten höchstmögliche Sicherheit an ihren Arbeitsplätzen zu gewährleisten. Die Justizministerinnen und -minister sind dringend aufgerufen, entsprechende Sicherheitskonzepte zu erarbeiten oder, soweit schon vorhanden, zügig umzusetzen.

Da die Bereitschaft, auch in Justizgebäuden schwerste Straftaten zu begehen, zunimmt, muß das Prinzip aufgegeben werden, Gerichte und Staatsanwaltschaften für jedermann frei zugänglich zu halten. Es müssen vielmehr alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, die einen unkontrollierten Zugang zu den Justizgebäuden verhindern. Der Deutsche Richterbund bedauert diese Konsequenz, die für die rechtsuchende Bevölkerung mit Unannehmlichkeiten verbunden sein wird. Die Entwicklung der letzten Zeit läßt aber keine andere Wahl.

*Presseerklärung des DRB (Bonn) vom 7. 5. 1998

ROBEN

FÜR ALLE RICHTER UND ANWÄLTE
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig !!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.

Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. Jul. Asmann
☎ (0 23 51) 2 24 92
Telefax (0 23 51) 38 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

NATURPARK CILENTO

Süditalien,
Wandern/Biken/Baden,
Zi. u. FeWo in Landgut,
guter Service,
Meerblick,
schöne FE-Häuser
am Meer oder mit Pool

Telefon: (02 03) 33 34 27

Endlich Schluß mit dem Jo-Jo-Effekt! 10 Pfund pro Woche!

Frankfurt/Houston: Ärzte entwickelten eine in Deutschland und den USA Aufsehen erregende Diät. Es klingt unglaublich, ist aber wahr: Innerhalb kurzer Zeit wird man für immer schlank! Es wird nur Fett abgebaut, keine Muskeln oder Wasser.

Klinische Studien in den USA und Deutschland beweisen, daß es funktioniert: Diese Diät-Revolution ist medizinisch fundiert, für jeden leicht durchführbar und garantiert erfolgreich. Die Turbo-Diät aktiviert die Schilddrüse und den Stoffwechsel, damit einmal verlorenes Fett nie wieder ansetzt. Die Diät schaltet den Jo-Jo-Effekt aus. Ja, kehrt ihn sogar ins Gegenteil um.

Obwohl vor schnellem Abnehmen gewarnt wird, ist es in diesem Falle sogar notwendig. weiß Dr. Markert. Nur auf diese Weise ist die Leptinproduktion so

„umzuprogrammieren“, daß auch in Zukunft weniger Fett gespeichert wird. Man fühlt sich die ganze Zeit über ausgesprochen wohl und vital. Man beugt sogar Stoffwechselerkrankungen (Metabolisches Syndrom) vor.

Jeder kann es ausprobieren: Das erste Buch, dem eine klinische Studie zugrunde liegt, die „Markert-Diät“ von Dr. Dieter Markert, erscheint im Goldmann-Verlag, kostet 12,90 DM und ist jetzt überall im Buchhandel erhältlich. (ISBN 3-442-13911-2).

Veranstaltungsreihe Verfolgte Juristen

Der Arbeitskreis der Juristinnen und Juristen Köln lädt ein zu einem Vortrag der türkischen Menschenrechtsanwältin

Eren Keskin Zwänge und Perspektiven

Alltag anwaltlicher Menschenrechtsarbeit in der Türkei

Montag, 8. Juni 1998, um 20 Uhr
Alte Feuerwache, Melchiorstr. 3, 50670 Köln, Tel. (02 21) 97 31 55-0

ai
amnesty international
Bezirksgruppe Köln · Arbeitskreis der Juristinnen
Tel. (02 21) 12 14 15



Gesundheit für Seele und Körper

Klinik für Psychosomatische Medizin

Ihr seelisches Gleichgewicht und Ihr körperliches Wohlbefinden sind unser Ziel. Sie sollen gesund werden an Körper und Seele. Deshalb behandeln wir alle psychosomatischen Krankheitsbilder*.

Seelische und körperliche Symptome haben bei uns den gleichen Stellenwert. Für Ihre individuelle Behandlung bilden unsere Fachärzte und Therapeuten ein multidisziplinäres Team.

Wir setzen modernste therapeutische Einrichtungen für Sie ein. Dazu zählen insbesondere Spezialabteilungen für Dermatologie, Allergologie und Physiotherapie.

Psychotherapie findet in Einzel- und Gruppengesprächen statt, aber auch in erweiterten Ausdrucksformen wie Tanz, Musik und Gestaltung.

*ausgenommen chronische Suchterkrankungen

Freuen Sie sich auf ein modernes Einzel- oder Zweibettzimmer in unserem freundlichen, überschaubaren Haus.

Die reizvolle Umgebung des Bergischen Landes liegt zentral zu Düsseldorf, Köln, Leverkusen, Wuppertal und Bonn. Kommen Sie und testen unser Haus, z.B. an einem Wochenende.

Die Klinik Wersbach ist zugelassen für Kassen- und Privatpatienten.

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne Frau Kaever und Frau Quilitzsch
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr.

Service-Hotline
Klinik Wersbach
02174/398-0

Klinik für Psychosomatische Medizin
42799 Leichlingen-Witzhelden
Fax: 0 21 74 / 3 98 – 3 98

klinik wersbach

Schreiben vom 18. 5. 1998 an JM Dr. Behrens

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Behrens!

Der Deutsche Richterbund, Landesverband NW, hat mit Betroffenheit und Bestürzung vom gewaltsamen Tod des Kollegen Richter am Amtsgericht Michael Teuber am 7. 5. 1998 in seinem Dienstzimmer im Amtsgericht Essen Kenntnis genommen.

Der Landesverband fordert dringend die Beschleunigung aller Bemühungen um die Sicherheit in den Justizgebäuden. Das Sicherheitskonzept des Landes ist mittlerweile seit fast zwei Jahren in Kraft und enthält wesentliche Schutzmaßnahmen durch die Grundsicherung der Gebäude und die Bewachung des Zugangs. Leider ist die Umsetzung in vielen Gerichtsgebäuden noch nicht erfolgt. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes fordert das Justizministerium eindringlich auf, die im Sicherheitskonzept vorgesehenen Maßnahmen zu beschleunigen, hierzu die Behördenleiter besonders anzuhalten und notfalls außerplanmäßige Haushaltsmittel zu beantragen. Nicht nur die baulichen Voraussetzungen des Sicherheitskonzepts, sondern auch die Verstärkung des Sicherheitspersonals sind dringend geboten, hierzu werden zusätzliche Stellen für den Sicherungsdienst gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Nüsse, Vorsitzender

Wir gratulieren zum Geburtstag

Juli/August 1998

Zum 60. Geburtstag

1. 7. Norbert Beissel
Hans-Günther Buschhüter
21. 7. Peter Gollos
25. 7. Dr. Horst Vohrmann
31. 7. Kurt Muckel
3. 8. Gisela Meckmann-Everling
6. 8. Klaus Holzhauser
9. 8. Dr. Karin Lohmann
13. 8. Jürgen Benschmidt
15. 8. Dr. Bernward Boehle-Stamschraeder
22. 8. Wilhelm Schevardo
30. 8. Hans-Egon Funke

Zum 65. Geburtstag

13. 7. Johann-Heinrich Schaefer
18. 7. Barbara Gassmann-Alef
21. 7. Dieter Becker
27. 7. Norbert Mette
28. 7. Klaus Balke
30. 7. Horst Krüger
4. 8. Dr. Jürgen Walther
11. 8. Heinrich Zilkens
12. 8. Peter Zeidler

Zum 70. Geburtstag

29. 7. Jobst-Albrecht Peschken

18. 8. Dr. Hans-Joachim Kremke
23. 8. Wilhelm Hennes

Zum 75. Geburtstag

9. 8. Dr. Erwin Brune
Hermann Donner

und ganz besonders:

1. 1. Alfred Lange (80 J.)
7. 7. Bruno Peters (76 J.)
13. 7. Hans-Wilhelm Delius (85 J.)
16. 7. Hubert Deppe (90 J.)
17. 7. Dr. Helmuth Wilimzig (83 J.)
Heinz Wittig (77 J.)
20. 7. Dr. Heinrich Brennerscheid (82 J.)
22. 7. Dr. Wilhelm Vespohl (90 J.)
23. 7. Heinz Pack (79 J.)
27. 7. Hans-Walter Augustin (77 J.)
Horst Schulze-Wenck (85 J.)
Wolfgang Wappler (76 J.)
28. 7. Horst Stolper (77 J.)
29. 7. Klaus Tintelnot (77 J.)
2. 8. Harald Tielker (88 J.)
7. 8. Otto Vehmeyer (82 J.)
12. 8. Dr. Wolf Recktenwald (81 J.)
16. 8. Ulrich Bosch (83 J.)
17. 8. Dr. Wilhelm Sirp (80 J.)
19. 8. Richard Lossen (87 J.)
24. 8. Heinrich Schwermer (88 J.)
25. 8. Norbert Schulte-Kellinghaus (76 J.)
28. 8. Wolfgang Thoenes (85 J.)

entnervt schließlich zu einem faulen Kompromiß bereit ist oder das Verfahren nach Verschleiß des letzten Ersatzrichters oder Ersatzschöffen „platzt“. Hier liegt das Problem, und genau hierzu sagt die gemeinsame Erklärung nichts. Das Problem in einer Erklärung mit dem Titel „Für Streitkultur im Strafverfahren“ nicht einmal zu erwähnen, heißt, es negieren. Interessant ist die auf das amerikanische Rechtssystem verweisende Anregung zu einem „opening statement“. Vielleicht sollte man dem deutschen Richter dann auch den Holzhammer in die Hand geben, mit dem er auf den Tisch klopfen und „overruled“ oder „sustained“ entscheiden kann, ohne dadurch lange Gegenerklärungen, weitere Anträge, darunter solche auf Unterbrechung, Protokollierung und Kammerentscheid und schließlich Befangenheitsanträge auszulösen.

■ Gendarstellung

Zum Artikel „Nachtrag zum Thema ‚Umgang‘“ in RiStA 4/1998, S. 8, veröffentlichten wir diese Gendarstellung des Präsidenten des LAG Köln unter Hinweis auf § 11 Pressgesetz NW:

Im Aprilheft 1998 wird unter der Überschrift „Nachtrag Thema ‚Umgang‘“ über die Bearbeitung eines Antrags der Vorsitzenden des Richterrats des ArbG Köln auf teilweise Freistellung von richterlichen Aufgaben durch den Präsidenten des LAG Köln berichtet. In diesem Artikel wird u. a. behauptet, dieser Antrag sei „monatelang nicht beantwortet“ worden, die eine Freistellung ablehnende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts sei wegen „Fehlgebrauch des Ermessens“ fehlerhaft. Diese Darstellung ist objektiv unrichtig:

Es trifft nicht zu, daß der Antrag, mit dem die Vorsitzende des Richterrats bei dem Arbeitsgericht Köln um teilweise Freistellung von richterlichen Aufgaben bat, monatelang nicht beantwortet worden ist. Die Verzögerung beruhte vielmehr auf dem Verhalten der Vorsitzenden des Richterrats des ArbG Köln. Nachdem das Präsidium des ArbG Köln es abgelehnt hatte, die Vorsitzende des Richterrats teilweise von richterlichen Geschäften zu entlasten, richtete sie einen Freistellungsantrag an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW. Von dort wurde der Antrag am 30. 6. 1997 zuständigkeitshalber an den Präsidenten des LAG Köln weitergeleitet. Der Vizepräsident des LAG Köln hat daraufhin in der betroffenen Angelegenheit am 4. 7. 1997 ein Telefongespräch mit der Vorsitzenden geführt, in dem sie mitteilte, sie werde die Sache nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub von sich aus wieder aufgreifen. Das geschah erst über drei Monate später mit Schreiben vom 29. 10. 1997. Die weitere Korrespondenz zwischen dem Präsidenten des LAG Köln und der Vorsitzenden des Richterrats hielt sich in normalen zeitlichen Grenzen.

Abgesehen davon, daß die rechtlichen Voraussetzungen für eine teilweise Freistellung der Vorsitzenden des Richterrats des ArbG Köln nicht erfüllt waren, ist darauf hinzuweisen, daß der Personalhaushalt der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes NW keine Stellenzuschläge für Richtervertretungen erhält und die angespannte Geschäftslage im LAG-Bezirk Köln keine Stellenvermehrungen beim ArbG Köln zuläßt.

Rätselkönig

Klaus Hunold aus Düsseldorf hat als einziger Einsender zur Rätselfrage aus RiStA 2/98 den Tag des Inkrafttretens des JuMiG richtig mit

1. 6. 1998

angegeben.

Gratulation!

Aber der Wagen, der rollt . . .

Hoch auf dem gelben Wagen kamen sie nicht daher, und lustiges Posthometön war auch nicht zu hören, als Anfang und Ende Januar und Ende Februar 1998 aus allen Teilen des Landes Richter und Rechtspfleger nach Recklinghausen und Bad Münstereifel eilten, um sich in die neue InsO einführen zu lassen, die ab 1. 1. 1999 gilt. Postkutsche und Horn hätten zu Schulungen vor 120 Jahren gepaßt, als die KO von 1877 in Kraft trat, wären denn damals Kurse zur Vorbereitung auf ein Gesetz schon üblich gewesen.

Teilweise seit 5.00 Uhr früh auf den Beinen und noch recht sparsamen Blickes, strömten die Insolvenzstudenten, bisher zu einem erheblichen Teil in anderen Rechtsgebieten tätig, in die Hörsäle, wo es sogleich hart zur Sache ging – mit geringen Pausen jeweils bis zum Abend, im sogenannten „Münstereifeler Tempo“. Die Lehrgänge waren dreiteilig aufgebaut: Drei Abschnitte zu je drei Tagen, zwei davon der Unternehmensinsolvenz, einer dem Verbraucherkonkurs und Entschuldungsverfahren gewidmet.

In der Referentenschar war Lehre und Praxis vertreten. Dozenten aus der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes NW in Bad Münstereifel taten ihr Bestes und Konkursverwalter, Richter, Rechtspfleger, Banker und Schuldnerberater sorgten dafür, daß die wichtigsten Gesichtspunkte griffig und anschaulich zur Sprache kamen.

Besondere Schwerpunkte bildeten der „Insolvenzplan“ mit seinen Auswirkungen und das „Restschuldbefreiungsverfahren“. Einzelheiten können hier nicht dargestellt werden. Deutlich wurde allerdings, daß Chancen und Risiken der InsO noch längst nicht ausgelotet sind. Man wird sich wieder treffen müssen, wenn die ersten praktischen Erfahrungen vorliegen.

Ein Hinweis aus der Riege der Schuldnerberater sei wenigstens erwähnt: Die Finanzverwaltung pflegt bei Steuerschulden eine sehr restriktive Erlaß- und Stundungspraxis. Im Schuldenbereinungsverfahren ist mit einem Nachgeben kaum zu rechnen, so daß die Gerichte die Zustimmung des Finanzamtes zum Schuldenbereinigungsplan jedesmal werden ersetzen müssen.

Es herrschte Einigkeit darüber, daß Steuerforderungen im Rahmen der Schuldenbereinigung nicht privilegiert sind und die Insolvenzgerichte über den Erlaß bestimmen und nicht etwa die Finanzgerichte. Im Interesse der Praktikabilität der InsO für Finanzverwaltung und Gerichte wird sich der FinMin etwas Vernünftiges einfallen lassen müssen, so hart es ihn auch ankommt.

Interessant und erfrischend der Kontakt mit den Kursteilnehmern: Man erfuhr, daß etliche die Lehrgänge nur als „Schnupperkurse“ ansahen. Vom geschlossenen Rücktritt ganzer derzeitiger Konkursgerichtsbelegschaften war die Rede, die den „neuen Stiefel“ nicht mehr mitmachen wollen. Wenig hilfreich der Rat einiger Kollegen da und dort: „Insolvenz machst du nicht. Da kommst du 15 Jahre nicht mehr 'raus und versäumst deine Erprobung!“ Vielleicht überdenkt der JM die Beurteilungsgrundsätze, rückt von dem in NW fast abergläubisch verehrten Fetisch „Erprobung“ als faktische Beförderungsvoraussetzung beim Amtsgericht ab und setzt daneben die fachliche Flexibilität und Versetzungsbereitschaft zwischen den einzelnen Dezernaten als gleichwertiges Kriterium.

Die letzte Leistungsreserve

Diese sollten Sie nicht auf's Spiel setzten, sondern gezielt nutzen. Denn ein „burn out“ bleibt nicht ohne Konsequenzen.

Leistungsunfähigkeit, Gefährdung der beruflichen Karriere, schwere Krisen im privaten Umfeld bis hin zu schweren körperlichen Problemen können die Folge sein.

Ihr Ausweg:

Wir begleiten Sie auf Basis eines medizinisch-integrativen Konzeptes auf Ihren

Erfolgsweg zurück. Wir, das sind erfahrene Mediziner sowie ein ganzes Team verschiedener Spezialisten, die Ihre Problematik aus Erfahrung genau kennen und Sie orientiert an Ihren persönlichen Ressourcen zum Ziel führen.

ROHER PARK KLINIK GMBH
Private Klinik und Tagesklinik für
Psychotherapeutische Medizin

Röher Straße 53
52249 Eschweiler
Tel. (0 24 03) 78 91 50
Fax (0 24 03) 78 91 30

Die Behandlungskosten werden bei entsprechender Indikation von der privaten Krankenversicherung/Beihilfe übernommen.

Handbuch der Justiz 1998

Das in der Verlagsanzeige in RiStA 2/1998, Seite 11, beschriebene und gerade neu erschienene **Handbuch der Justiz** wird nicht mehr durch die Bezirksgruppen in Sammelbestellung verkauft.

Benutzen Sie daher bitte den Bestell-Coupon unter Ausnutzung des bis Ende Juli 1998 geltenden Subskriptionspreises von DM 118,- (danach DM 148,-).

Senden Sie den Coupon an den Deutschen Richterbund (Geschäftsstelle Seufertstraße 27, 53173 Bonn) oder an die Hüthig Fachverlage (Im Weiher 10, 69121 Heidelberg).

BESTELLCOUPON

Bitte bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler, direkt beim Verlag oder der Geschäftsstelle des Deutschen Richterbundes. (Seufertstr. 27, 53173 Bonn, Faxnummer: 02 28/33 47 23).

Exemplar(e) Handbuch der Justiz 1998,
Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen: DM 118,-
öS 861,- sFr 105,-; danach DM 148,- öS 1.080,- sFr 131,50.
ISBN 3-7685-0498-0

Name: _____

Anschrift: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Hüthig Fachverlage
Im Weiher 10
D-69121 Heidelberg
Tel. 0 62 21/489-555
Fax 0 62 21/489-410
Internet <http://www.huethig.de>

 **R. v. Decker**
Hüthig

Zu den wertvollsten Früchten der Tagung gehört die „Vernetzung“ mit anderen Richtern und Rechtspflegern, mit denen man abends in der FH Münstereifel bei Sonja an der Theke ein Bier trinken oder mit denen man in der „Wolfsschlucht“ abstürzen konnte, um schließlich in die „Hölle“ zu kommen. Es ist schon beschlossen, daß man untereinander Kontakt hält und sich konsultiert.

Die glückliche Auswahl der Referenten und Themen, sorgfältig erarbeitete reichhaltige Skripten, Denkanstöße und lebendige Diskussionen haben in NRW dem Wagen „InsO“ einen kräftigen Schubs gegeben, daß er ins Rollen kommt. Die Fortbildung läuft noch bis 30. 6. 1998 und soll im Herbst durch EDV-Kurse ergänzt werden.

Merkwürdig nur, daß keine Beschwerderichter eingeladen waren. Hat man sie vergessen oder gibt's der Herr den Seinen im Schlaf? Immer noch ist NRW mit seiner Veranstaltungsreihe allein. Man darf gespannt sein, wie die Umsetzung der InsO anderswo gelingt, so ganz ohne Vorbereitung...

Kindesunterhaltsgesetz*)

A. Verfahrensrecht

I. Gerichtsstand

Beim Kindesunterhalt Minderjähriger ist das Wohnsitzgericht des Kindes ausschließlich zuständig. Ist die Unterhaltsklage des Kindes anhängig, kann Klage auf Ehegattenunterhalt oder auf Unterhalt nach § 1615 I BGB beim selben Gericht erhoben werden (§ 642 ZPO).

II. Auskunftseinholung

Das Gericht kann in allen Unterhaltsklagen von Amts wegen von den Parteien verlangen, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse mitzuteilen und zu belegen. Kommt die Partei dem nicht nach, kann das Gericht unmittelbar selbst Auskunft vom Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Versicherungsunternehmen, Rententräger sowie beim Kindesunterhalt Minderjähriger auch vom Finanzamt einholen (§ 643 ZPO).

III. Einstweilige Anordnung

Statt einer einstweiligen Verfügung kann nunmehr ab Anhängigkeit einer Unterhaltsklage oder eines entsprechenden Prozeßkostenhilfeantrags entsprechend §§ 620 a–g ZPO eine Regelung durch einstweilige Anordnung erfolgen (§ 644 ZPO).

IV. Zeitschranke in § 323 Abs. 3 ZPO

Wird im Abänderungsverfahren erhöhter Unterhalt verlangt, kann dieser auch rückwirkend geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 1613 Abs. 1, 1585 b Abs. 2 BGB vorliegen.

V. Vereinfachtes Verfahren

Die §§ 645 ff. ZPO ermöglichen die Festsetzung des Unterhalts aller minderjähriger Kinder bis zum Eineinhalbfachen des jeweiligen Regelbetrages im vereinfachten Verfahren. Zuständig ist der Rechtspfleger. Gegen die Festsetzung kann mit der sofortigen Beschwerde, der der Richter abhelfen kann, nur geltend gemacht werden, daß die formellen Voraussetzungen des Verfahrens nach § 648 Abs. 1 ZPO oder die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach § 648 Abs. 2 ZPO fehlerhaft behandelt worden sind.

Auf Antrag der Parteien ist nach Maßgabe des § 651 ZPO das streitige Verfahren durchzuführen.

B. Materielles Recht

I. Form der Barunterhaltsgewährung

Minderjährige Kinder, gleichgültig ob ehelich oder nichtehelich, können nach § 1612 a BGB Festsetzung ihres Unterhalts in folgenden zwei Formen verlangen:

a) Individualunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle, die neu erarbeitet ist, ohne Dynamisierung wie bisher,

b) Regelbetrag oder Vomhundertsatz des Regelbetrages der betreffenden Altersstufe oder für alle Altersstufen. In diesem Fall wird der Unterhalt automatisch ab 1. 7. 1999 alle zwei Jahre dynamisiert. Dabei ist nach § 1612 a Abs. 2 BGB auf volle DM aufzurunden und nach § 1612 a Abs. 3 S. 2 BGB eine Erhöhung ab dem Beginn des Monats vorzunehmen, in dem das Kind in die nächste Altersstufe fällt.

II. Kindergeldverrechnung

Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern darf das Kindergeld nicht mehr wie bisher zusammengerechnet und gleichmäßig aufgeteilt werden, sondern es ist das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld hälftig anzurechnen. Dabei macht das Gesetz zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern keinen Unterschied (§ 1612 b BGB).

Beispiel zu I. und II. bei einem am 12. 4. 1992 geborenen dritten Kind, wenn dieses 150 % des Regelbetrags für alle Altersstufen verlangt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu Händen der Kindesmutter folgenden bis zum Dritten eines jeden Monats im voraus fälligen monatlichen Unterhalt zu zahlen:

a) vom 1. 1. bis 30. 3. 1998 374,- DM (= 524–150)

b) vom 1. 4. 1998 bis 30. 6. 1999 486,- DM (= 636–150)

c) vom 1. 7. 1999 bis 30. 3. 2004 150 % des jeweiligen Regelbetrages der zweiten Altersstufe abzüglich 150,- DM Kindergeld und

d) ab 1. 4. 2004 150 % des jeweiligen Regelbetrages der dritten Altersstufe abzüglich 150,- DM Kindergeld.

III. Volljährige Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Solange sie noch im Haushalt eines Elternteils leben, besteht eine gesteigerte Leistungsverpflichtung nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB wie beim minderjährigen Kind. Auch rangmäßig sind sie minderjährigen Kindern gleichgestellt (§ 1609 Abs. 1 BGB). Da nicht mehr von Betreuungsleistungen ausgegangen werden kann, bleibt es im übrigen bei der Bedarfsbestimmung nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern und ihrer anteiligen Haftung nach § 1606 Abs. 3 BGB.

IV. Verzug

Beginn ab 1. des Monats, in dem das Auskunfts- oder Verzugsschreiben übersandt wurde, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat.

Inverzugsetzung oder Rechtshängigmachung ist nicht mehr erforderlich, um Unterhaltsansprüche in den Fällen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung an der Geltendmachung aufrechtzuerhalten.

*) KIUG – BGBl. I 1998/S. 528 – in Kraft ab 1. 7. 1998

Bürgerfreundliche Justiz unter einem Dach

Bericht über ein Gespräch mit der Justizministerin in Sachsen-Anhalt Karin Schubert

Sachsen-Anhalt beschreitet mit dem Justizzentrum Halle/Saale, dessen erster Bauabschnitt im September diesen Jahres bezugsfertig sein soll, neue Wege. Zunächst sollen das Amtsgericht, Landessozial- und das Sozialgericht, sowie die Staatsanwaltschaft, nach einem zweiten Bauabschnitt spätestens im April 1999 das Verwaltungs-, das Landesarbeits- und das Arbeitsgericht unter einem Dach mit einer Nutzfläche von ca. 34 700 m² untergebracht werden. Derartig funktional gebündelte Dienstleistungsbauwerke werden zudem in Magdeburg und Stendal geplant, in Dessau sind sie schon umgesetzt.



Es wird der speziell ostdeutschen Erfahrung Rechnung getragen, daß der Bürger mit seinem Anliegen zunächst den Weg zum Gericht findet. In offen gestalteten, funktional optimierten Gebäuden soll er rasch und ohne Schwierigkeiten den zuständigen Ansprechpartner finden. Die Justizministerin will das Konzept nicht auf die neuen Länder begrenzt wissen, die obrigkeitliche Justiz zurückzudrängen und die Pflicht des Staates zu betonen, Recht zu gewähren. Die räumliche Zusammenfassung soll jedoch nicht durch ein Gericht auf der grünen Wiese erkaufte werden müssen. Nach Angaben der Justizministerin sei es trotz gegenläufiger Bestrebungen der Stadt Halle gelungen, eine Liegenschaft in zentraler Lage zu finden.

In dem Justizzentrum wird der Bürger im Eingangsbereich von besonders gut ausgebildeten Beamten an einer Rezeptionstheke empfangen. Ferner ist dort die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts wie der Spezialgerichtsbarkeit untergebracht.

Auf einer großen Videowand kann der Besucher die anstehenden Termine erfahren, ersehen, ob die Verhandlung, die Beweisaufnahme bereits begonnen hat oder bereits beendet wurde. An weiteren Monitoren kann der Betroffene den Sachstand bestimmter Verfahren, beispielsweise die Terminierung, abrufen, was nach Einschätzung der Ministerin die Transparenz der Justiz fördert. Ferner besteht die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Schranken, Einsicht in Register und das Grundbuch zu nehmen.

Ferner finden sich im Eingangsbereich ein Kommunikationszentrum, das mit Fax- und Telefonanschlüssen sowie Kopierern ausgestattet ist, Warteräume mit Kinderbetreuung sowie eine Cafeteria. Überdies sind für RAe, Parteien und Zeugen Räume untergebracht, in denen auch die Beratungshilfe abgehalten wird.

Die einzelnen Behörden werden farblich abgegrenzt, wobei sich die jeweils zugeordneten Farben an den Türen der Dienstzimmer und Sitzungssäle wiederfinden. Eine Vielzahl von Leistungen werden gebündelt: Zu nennen ist der Wachtmeister- und Botendienst, die Hausverwaltung sowie das Beschaffungswesen und der Posteingang. Sämtliche Sitzungssäle befinden sich in einem gesonderten Trakt.

Schließlich verfügt das Gebäude über eine Zentralbibliothek mit Online-Vernetzung, über die der Zugang zu den kommerziellen Datenbanken hergestellt wird. Nach der Einschätzung der Ministerin ergeben sich hier mit Blick auf die allgemeine Literatur sowie die Periodika Einsparungen, die für Spezialliteratur freigesetzt werden kann. Eine zentralisierte Kanzlei existiert indes nicht. Vielmehr werden hier Serviceeinheiten voll verwirklicht, die nicht nur das kleine Schreibwerk erledigen und an die Rechtspfleger- und Richterzimmer angebunden sind und in denen die Akten aufbewahrt werden. Nach Angaben der Ministerin ergibt sich in Halle durch die gemeinsame Nutzung von Funktionsräumen eine Flächeneinsparung von ca. 4 800 m² bei einer Gesamtnutzfläche von ca. 34 700 m².

Die architektonischen Änderungen fordern auch organisatorische Anpassungen: Bereits in der Planungsphase wurde ein sogenannter Nutzerbeirat gebildet, der an der architektonischen Planung, Ausstattungsplanung, Farbgebung u. ä. bereits beteiligt wurde. Der Nutzerbeirat bindet seinerseits die Personalvertretungen ein. Jede Behörde entsendet, unabhängig von ihrer Größe, einen Vertreter in dieses Gremium. Der Nutzerbeirat faßt seine Beschlüsse einstimmig, in Streitfällen entscheidet das Ministerium.

Die gebündelt angebotenen Dienste werden in der Zentralen Dienstleistungsstelle (ZDLS) organisatorisch aufgefangen, die der Fachaufsicht der Präsidentin des Amtsgerichts untersteht. Das Justizministerium ist von der Einführung eines (externen) Gerichtsmanagers abgerückt, da nach Angaben der Justizministerin das geltende kameralistische Haushaltssystem wesentliche Erschwernisse auslösen würde. Solange keine reine Budgetierung stattfindet, würde die Einführung des Gerichtsmanagers nach Auffassung von Schubert zu große Reibungsverluste bewirken.

Die Resonanz bei der Bevölkerung beschreibt die Justizministerin als sehr groß. Insbesondere die Beratungsleistungen, auf die die örtliche Presse hinweist, werden in breitem Maße angenommen. Das Land Sachsen-Anhalt wandte im abgelaufenen Jahr 1,3 Mio. DM für Beratungsleistungen auf, die zentral von den Amtsgerichten abgerechnet werden.

Schließlich setzt die Umsetzung aber auch die Bereitschaft der Richter voraus, an der Transparenz mitzuwirken und sich den neuen Organisationsformen gegenüber offen zu zeigen. In diesem Zusammenhang wies Schubert darauf hin, daß der PC-Arbeitsplatz ein Prestigeobjekt für den Richter sei.

Sachsen-Anhalt belegt, daß Bürgerfreundlichkeit der Justiz mit attraktiven Arbeitsbedingungen einhergehen kann, Innovationsfreude – gerade auf Seiten der Richter – vorausgesetzt.

Lebensmittelrecht auf CD-ROM



Immer aktuell

Eine runde Sache

Einfach

Nach 1 Sekunde die Information mit Ihrem Stichwort oder über das Sachwort-Verzeichnis – kein langes umständliches Suchen.

Kopieren und Einfügen in Ihre Textverarbeitung – Abschreiben der Texte entfällt.

Drucken der Texte.

Vollständig

Sämtliche Vorschriften aus der Loseblattsammlung „Textsammlung Lebensmittelrecht“ sind enthalten. Alle 4 000 Seiten nationaler und internationaler lebensmittelrechtlicher Gesetze und Verordnungen sowie die entsprechenden Leitsätze und Richtlinien.

Und aktuell

Durch ca. halbjährliche Ergänzungslieferungen sind Sie mit der CD-ROM auf dem aktuellen Stand. Einfach alte CD raus und neue rein – fertig!

Volle Integration in Ihre Hard- u. Software

Paßt sich Ihren Programmen nahtlos an: Schnell, umfassend und übersichtlich.

Netzwerkfähig: Ab dem 2. Nutzer zahlen Sie für jeden weiteren Nutzer jeweils nur noch 25% des Grundpreises.

Auch auf Ihrem PC lauffähig: IBM-kompatibler PC und APPLE-Macintosh.

Hard- und Softwarevoraussetzungen:

IBM-kompatibler PC: mind. 80386, ab Windows 3.1, Windows 95, Windows NT.

APPLE-Macintosh: ab Operating-System OS 7.0.

Für beide Systeme: 4 MB Arbeitsspeicher, CD-ROM-Laufwerk

(bei Netzwerknutzung nur 1 CD-Laufwerk im Netz erforderlich),

5 MB freier Festplattenspeicher. Maus empfohlen.

Kompetent

Die Textsammlung wird herausgegeben und bearbeitet von profunden Experten des Lebensmittelrechts: Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Matthias Horst, Bonn.

ISBN 3-86022-314-3

Preiswert

Die Lebensmittelrecht-CD-ROM kostet für das Grundwerk nur DM 199,- (ISBN 3-86022-303-8); die halbjährlichen Aktualisierungen nur jeweils DM 99,50. Bei Netzwerknutzung nur 25% Aufpreis für jeden weiteren Nutzer.

BEHR'S...VERLAG

Averhoffstraße 10 · D-22085 Hamburg
Telefon (0 40) 22 70 08-18/19 · Telefax (0 40) 220 10 91
E-Mail: Behrs@Behrs.de

Einsatz von Protokollführern

PrinLG Dr. Anders, Essen, bat die Vorsitzenden des LG, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die angespannte Personallage, insbesondere die Einsparungen im Büro- und Kanzleidiens dazu führen, daß für die Sitzungen nicht mehr regelmäßig Protokollführer zur Verfügung stehen. Auch leide die Qualität dieses Personals, nachdem Stenokenntnisse nicht mehr zum Ausbildungsstandard gehören.

Hierzu druckt RiStA zur Anregung einer Diskussion zwei Stellungnahmen als

Rede und Gegenrede

A. von RinOLG R. Müller-Piepenkötter, Düsseldorf

Seit mehr als 30 Jahren werden in der Justiz Diktiergeräte eingesetzt. Seitdem gibt es auch Diskussionen und Ärger um diese Technik.

Für die mündliche Verhandlung in Zivilsachen bestimmt § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO "Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle hinzuzuziehen, wenn nicht der Vorsitzende davon absieht". Damit liegt die Entscheidung über die Hinzuziehung eines Protokollführers allein beim Richter. Das ist richtig und unabdingbar, denn er allein kann entscheiden, ob diese im konkreten Fall erforderlich ist.

Andererseits hat die Justizverwaltung angesichts des Erfordernisses der Erweiterung der Ausbildung der Justizangestellten um die EDV-Technik die Kurzschriftausbildung kurzerhand gestrichen. Haushaltsbedingte Stelleneinsparungen und Pensionierungen noch in der Stenografie ausgebildeter Kräfte haben weiter dazu beigetragen, daß für die Protokollführung in Zivilrichtersitzungen immer weniger Protokollkräfte zur Verfügung stehen.

Zwischen diesen beiden Polen hat nun die PrinLG in Essen versucht, einen Weg zu finden, indem sie ihre Schwierigkeiten dargestellt und bei den Richtern für den Einsatz von Diktiergeräten geworben hat. Andererseits hat sie versucht, durch die Anschaffung moderner Standgeräte mit

Mikrofonhalter, leistungsstarkem Lautsprecher und Markierungssignalen und die Zusage der sofortigen Bereitstellung eines Protokollführers für die Aufnahme textlich komplizierter Vergleiche oder umfangreicher Beweisaufnahmen auf jederzeitiges Anfordern, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für sachgerechte Entscheidungen der Richter im Rahmen von § 159 ZPO sicherzustellen.

Wir Richter, die inzwischen die Vorteile neuer Technik durch juris, Datenbanken, Berechnungsprogramme pp. weitgehend schätzen gelernt haben, sollten diese Möglichkeiten wahrnehmen. Wir sollten uns dafür einsetzen, daß die Präsidenten und Direktoren aller Gerichte eine solche Handhabung sicherstellen, mit dem Einsatz moderner für den Sitzungsdienst geeigneter Geräte - solche stehen leider durchaus nicht in allen Gerichten zur Verfügung - und der Bereitstellung von Protokollkräften im Bedarfsfall, den allein der Richter festzustellen hat. Wenn dann andererseits die Richter bereit sind, die Alternative des Verzichts auf die Hinzuziehung eines Protokollführers überhaupt in Erwägung zu ziehen, kann man zu vernünftigen Lösungen kommen, die auch in Zukunft die geordnete Durchführung und Protokollierung der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme garantieren, aber auch dem technischen Fortschritt und den sich daraus ergebenden Rationalisierungen, denen die Justiz sich ebensowenig wie andere Bereiche entziehen kann, Rechnung tragen.

Auch der Hinweis auf schnellere Fertigstellung des Protokolls bei Benutzung des Diktiergerätes muß nicht als Erpressung verstanden werden. Wir müssen uns nämlich bewußt machen, daß die Fertigstellung eines in Kurzschrift aufgezeichneten Protokolls nur durch denjenigen erfolgen kann, der es aufgenommen hat, während ein auf Band diktiertes Protokoll von jeder Kanzleikraft übertragen werden kann. Weil die Schreibkräfte, die im Sitzungsdienst eingesetzt sind, diesen oftmals an vier bis fünf Tagen in einer Woche wahrnehmen müssen, haben sie aber kaum Zeit für die Fertigstellung der Protokolle, so daß diese zwangsläufig länger dauert.

B. von VRLG J. Geschwender, Essen

In meinen Augen wird hier massiver Druck ausgeübt, um den Einsatz von Diktiergeräten in der Sitzung zu forcieren. Dies beeinträchtigt die dem Vorsitzenden gemäß § 159 ZPO eingeräumte Entscheidungsfreiheit. Besonders deutlich wird das, wenn „folgsamen“ Kollegen quasi als Belohnung eine bevorzugte Fertigung von Protokollen binnen 24 Std. zugesichert wird, während ansonsten die Wartezeit meist ca. 1 Woche, nicht selten bis zu 3 Wochen beträgt. Pikant wird diese Zusicherung dadurch, daß üblicherweise Banddikate von der Textverarbeitung, nur ausnahmsweise von der Kanzlei geschrieben werden. Derzeit betragen die normalen Erledigungszeiten dort ohne Eilt-Vermerk rd. 4 bzw. 3 Wochen!

Die offen eingeräumte unzulängliche Ausbildung der Schreibkräfte und deren ohnehin allgemein nachlassenden Rechtsschreibkünste tragen weiter dazu bei, den Richter in die Rolle einer überbezahlten Hilfskraft zu drängen. Man mag persönlich zum Sitzungs-Einsatz von Diktiergeräten stehen wie man will, letztlich muß nach geltendem Recht die Entscheidung dem Richter überlassen bleiben und nicht durch die Verweigerung der Bereitstellung notwendiger Personal-Ressourcen auf kaltem Wege durch die Justiz- und Finanzverwaltung gefällt werden. Es scheint mir verfehlt, die knappen Kassen als unabänderliches Faktum darzustellen, dem man sich um den Preis der Beugung des Gesetzes unterwerfen müsse. Dann mag der Dienstherr konsequent sein und auf eine Änderung § 159 ZPO hinwirken.

Man hüte sich auch, Kollegen sinngemäß als „rückständig“ einzuschätzen, nur weil sie aus Gründen, die hier nicht erörtert werden sollen, nicht vom Diktiergerät in der Sitzung Abstand nehmen. So ist der Verfasser dieser Zeilen im Hause ganz sicher dafür bekannt, alles andere als technikfeindlich zu sein.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn der DRB sich dieses Themas einmal auch in der Öffentlichkeit annehmen könnte. Hat man z. B. je einen - erfahrungsgemäß ohnehin nur die wechselseitigen Parteistandpunkte bekräftigenden - Untersuchungsausschuß mit Diktiergeräten hantieren sehen?